

Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen

FAQ

zum Förderverfahren 2020

1. Muss ein Antrag gestellt werden, um Mittel aus der Bundesstiftung zu erhalten?

Nein. Der Haushaltsplan sieht die Verteilung der Fördermittel als fachbezogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW) an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Kommunen) vor. Das bedeutet, dass diese keinen Antrag stellen müssen. Stattdessen ist ein Maßnahmenplan (Excel-Tabelle mit vorgegebenem Format) pro Jahr auszufüllen, in den die geplanten Maßnahmen und Fördersummen (d.h. ohne Berücksichtigung des Eigenanteils) einzutragen sind. Dieser Maßnahmenplan dient als Grundlage für den Antrag des MKFFI gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

2. Wo finde ich die Höhe der Maximalfördersumme?

Diese geht aus der Tabelle hervor, die nach Beschluss des Haushaltes 2020 (voraussichtlich Ende 2019) durch den Landtag NRW auf der Website des MKFFI <https://www.mkffi.nrw/fruehe-hilfen-fuer-werdende-eltern-und-eltern-mit-kleinkindern> abrufbar ist und die per E-Mail an die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen verschickt wurde.

3. Muss ein Eigenanteil dargestellt werden?

Bei der fachbezogenen Pauschale muss grundsätzlich kein Eigenanteil dargestellt werden. Gleichwohl wird jedoch von Seiten des Landes davon ausgegangen, dass die Kommunen einen angemessenen Eigenanteil (wie bei Zuwendungen ca. 20 %) im Rahmen der mit den Mitteln aus der Bundesstiftung geförderten Maßnahmen erbringen. Die Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen, da Fördermittel nach dem Haushaltsrecht des Landes NRW immer subsidiär zu verwenden sind. In dem Maßnahmenplan und dem Verwendungsnachweis sind bislang jeweils nur die Bundesmittel anzugeben.

4. Sind die Angaben im Maßnahmenplan verbindlich?

Es handelt sich bei dem Maßnahmenplan nicht um einen verbindlichen Antrag, sondern um eine Prognose, in welchen Bereichen Fördermittel in welcher Höhe eingesetzt werden sollen. Das bedeutet, dass die Mittel auch abweichend eingesetzt werden können, soweit die Fördervoraussetzungen beachtet werden. Hierfür ist keine Mitteilung gegenüber der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen erforderlich.

5. Woraus ergibt sich, welche Maßnahmen förderfähig sind und welche Vorgaben zu beachten sind?

Auch wenn das Antragsverfahren entfällt, müssen die Auflagen des BMFSFJ und die Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung (VVFH) und den Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen (LLFH) zum Mitteleinsatz beachtet werden. Das Land NRW hat die darin für die Kommunen beschriebenen Vorgaben in Fördergrundsätze übernommen und

einige wenige landesspezifische Ergänzungen vorgenommen. Die Kommunen erhalten **für das Haushaltsjahr** einen **Bewilligungsbescheid, aus dem die Voraussetzungen hervorgehen**.

Wichtiger Hinweis:

Die Weiterleitung der Mittel als fachbezogene Pauschale bedeutet im Vergleich zum Antragsverfahren für die Kommunen mehr Eigenverantwortung in der Umsetzung, da die einzelnen Maßnahmen nicht vorher durch die Landeskoordinierungsstelle genehmigt werden (Ausnahme dazu sind Maßnahmen des neuen Förderbereiches: „Erprobung innovativer Maßnahmen“). Für Fragen und Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht die Landeskoordinierungsstelle daher immer gerne zur Verfügung.

6. Was ist die Folge, wenn geförderte Maßnahmen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen?

Die Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn die Maßnahme nicht förderfähig i.S.d. Fördergrundsätze NRW ist (Hinweis auch im Bewilligungsbescheid).

7. In welchem Rhythmus und ab wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Auszahlungen erfolgen - wie in den Vorjahren - im zweimonatlichen Rhythmus im jeweiligen Haushaltsjahr, es sei denn, die Kommune hat ausdrücklich eine hiervon abweichende Auszahlung beantragt. Begonnen wird i.d. Regel mit der **ersten Auszahlung jährlich am 15.02.**, für die Monate Januar bis April. Dies setzt allerdings die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids voraus. Die weiteren Auszahlungen für das Haushaltsjahr werden wie folgt vorgenommen:

Auszahlung am 15.04. für die Monate Mai/Juni

Auszahlung am 15.06. für die Monate Juli/August

Auszahlung am 15.08. für die Monate September/Oktober

Auszahlung am 15.10. für die Monate November/Dezember.

8. Wann wird der Bescheid bestandskräftig?

Der Bescheid wird nach einem Monat ab dem Datum der Bekanntgabe bestandskräftig. Durch die Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht kann die Bestandskraft vorher herbeigeführt werden. Diese kann erst nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids abgegeben werden. Hierzu liegt dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Vordruck bei.

9. Welche Maßnahmen werden im Einzelnen gefördert?

Generell können **nur Maßnahmen Früher Hilfen** i.S.d. des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gefördert werden. Danach wird als Frühe Hilfen das frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter definiert (vgl. auch [Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen](#) (NZFH)). In den ersten Lebensjahren meint dabei die Lebensspanne von **0 - einschließlich 3 Jahren**.

Art. B Fördergrundsätze NRW sieht insbesondere folgende Förderbereiche und Maßnahmen vor:

Förderbereich I: Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen

- Netzwerktreffen und sektorübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Förderbereich II.1.1:

Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte (GFB)

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation der GFB.

Förderbereich II. 1.2:

Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Förderbereich II.2:

Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit,
- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen.

Förderbereich III: Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

Konzepte zu Maßnahmen in diesem Förderbereich müssen vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen und dem BMFSFJ abgestimmt werden. Es können Sach- und Personalkosten gefördert werden.

10. Ist die Förderung der einzelnen Maßnahmen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft?

Ja. Es gibt sowohl allgemeine Voraussetzungen für alle Förderbereiche, als auch spezifische Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche.

Die **allgemeinen** Voraussetzungen sind:

- Es muss sich um eine Maßnahme der Frühen Hilfen handeln (s. Frage 9).
- Außerdem dürfen die Maßnahmen **nicht vor dem 01.01.2012 bestanden haben. Es sei denn**, die Maßnahme war ein **modellhafter Ansatz und es wurde mit dem Ausbau zum Regelangebot innerhalb der Laufzeit der Bundesinitiative begonnen**.
- Die Netzwerke sind grundlegend für alle Angebote in den Frühen Hilfen und daher Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. Die Sicherstellung der **Netzwerke Frühe Hilfen** und ihre Qualitätsentwicklung sind somit **prioritär**, d.h. soweit die Fördermittel für Maßnahmen zur Sicherstellung des Netzwerks Frühe Hilfen benötigt werden, sind die Fördermittel auch dort einzusetzen. Sind diese notwendigen Maßnahmen hingegen bereits mit Finanzierungsmitteln ausgestattet, können Maßnahmen aus den übrigen Förderbereichen gefördert werden.
- Für alle Personalkosten gilt das Besserstellungsverbot.

Die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche werden in den nachfolgenden FAQs beschrieben.

11. Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich I „Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen“ gefördert werden?

- Es besteht ein Netzwerk Frühe Hilfen.
Die Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner sollen sich dort gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren und strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung klären.
- Es sollen mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für 0 bis 3-Jährige), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und –ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung in das Netzwerk eingebunden werden.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination und, wenn die Koordinierungsstelle nicht im Jugendamt vorgehalten wird, zudem eine Ansprechperson für das Netzwerk im Jugendamt, insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung, vor.

- Es werden regelmäßig Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt.
- Es erfolgt im Netzwerk Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk. Diese sollen in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten werden.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für die konkrete Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. Diese sollen in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten werden.
- Es existiert bis ein Rats- oder Kreistagsbeschluss für den Auf- und Ausbau des Netzwerks, es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung für den Jugendamtsbezirk.
- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung – erfolgen.

11.1 Welche Anforderungen werden an die Person der Netzwerkkoordination gestellt?

Die Person muss fachlich qualifiziert sein. Das Landesgesamtkonzept Frühe Hilfen NRW enthält hierzu Hinweise. Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) dient als grundsätzliche fachliche Empfehlung zur Orientierung hinsichtlich der erforderlichen Kompetenzen und bezüglich der Aufgaben der Netzwerkkoordination.

11.2 Was gilt als schriftliche Vereinbarung für Verfahren und Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk und zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien?

Als schriftliche Vereinbarung wird ein Dokument verstanden, das mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

- es beinhaltet eine Beschreibung zur Art und Weise der verlässlichen intersektoralen Zusammenarbeit im Netzwerk bzw. zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien in den Frühen Hilfen
- die Netzwerkpartner bringen ihre Zustimmung dazu zum Ausdruck und
- zur Nachvollziehbarkeit wird ihre Zustimmung dokumentiert.

Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung gibt die Anfang 2019 erscheinende Arbeitshilfe der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen.

11.3 Was ist mit „Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien“ gemeint?

Als Mindestanforderung ist im Netzwerk das Thema „adressantengerechte Beteiligung von Familien“ aufzugreifen und im Rahmen der Angebotsplanung sind Familien zu beteiligen, die mit dem Angebot adressiert werden sollen. Letzteres kann auf verschiedene Weise umgesetzt werden, z.B. durch Veranstaltungen für die Zielgruppe, bei denen Rückmeldungen zur Infrastruktur der Frühen Hilfen (und anderen familienunterstützenden Angeboten) eingeholt werden oder Nutzerbefragungen.

11.4 In welchen Konstellationen ist ein Ratsbeschluss entbehrlich?

Es ist **kein Ratsbeschluss der kreisangehörigen Kommune** mit eigenem Jugendamt erforderlich, wenn:

- ein Kreistagsbeschluss besteht, der die Einbindung des Kreisgesundheitsamtes in das Netzwerk Frühe Hilfen der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt vorsieht (z.B. über eine Einbindung der Netzwerkkoordination oder einer / eines anderen Vertreterin bzw. Vertreters aus der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt in das Netzwerk Frühe Hilfen des Kreises, in welchem das Kreisgesundheitsamt Netzwerkpartner ist) **oder**
- die kreisangehörige Kommune kein eigenes Gesundheitsamt hat und der Kreis, dem sie angehört, kein eigenes Jugendamt vorhält, da alle diesem Kreis angehörenden Kommunen ein eigenes Jugendamt vorhalten (= **alle kreisangehörigen Kommunen im Kreis Mettmann, Kreis Recklinghausen, Rhein-Erft-Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis**).

Eine Einbindung des Gesundheitsamtes ist in diesen Fällen allein über den Ratsbeschluss nicht zu erreichen. Der Kreis könnte in dieser Konstellation theoretisch zwar einen Kreistagsbeschluss zur Einbindung des Gesundheitsamtes in die Netzwerke Früher Hilfen der kreisangehörigen Kommunen fassen, ist aber nicht verpflichtet, selber ein Netzwerk Frühe Hilfen vorzuhalten und erhält auch keine Fördermittel aus der Bundesstiftung

11.5 Was ist ein Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen und ist die Existenz eines solchen eine Fördervoraussetzung?

Ein Fachkonzept dient allgemein der fachlichen Selbstvergewisserung und beschreibt die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung eines Handlungsfeldes (oder eines Angebotes etc.). Ein kommunales Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen beinhaltet z.B. Festlegungen zu den Zielen, Aufgaben und der Struktur des Netzwerkes sowie der Rolle und den Aufgaben der Netzwerkkoordination vor Ort. Darüber hinaus kann es die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes sowie die Kooperation und den Austausch mit anderen Netzwerken, Planungsbereichen und kommunalpolitischen Gremien beschreiben. Ein Fachkonzept bildet oftmals die inhaltliche Grundlage für Vereinbarungen oder einen Rats- oder Kreistagsbeschluss. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen empfiehlt im Rahmen des Landesgesamtkonzeptes die Erstellung eines solchen Papiers, um die Netzwerkarbeit zu konzipieren und abzustimmen. Die Vorhaltung eines Fachkonzeptes zum Netzwerk Frühe Hilfen ist allerdings keine Fördervoraussetzung. Zur Erstellung beraten zudem die Fachberatungen Frühe Hilfen der Landesjugendämter.

11.6 Können den freiberuflichen Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten) Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln der Bundesstiftung für ihre Teilnahme an der Netzwerkarbeit bezahlt werden?

In der Laufzeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen war die Erstattung von Fahrtkosten und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen freiberuflicher Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern – mit Ausnahme der explizit in anderen Förderbereichen benannten Fachkräfte - nicht förderfähig. Derzeit wird diese Frage in der Steuerungsgruppe auf Bundesebene erneut beraten.

Für Freiberuflerinnen und Freiberufler, die in Förderbereich II erwähnt sind, ist die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen bzw. Netzwerkarbeit nach wie vor explizit als förderfähige Maßnahme benannt.

12. Welche Angebote sind im Förderbereich II.1.1 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Fachkräfte förderfähig?

Förderfähig ist in diesem Förderbereich nur die **längerfristig angelegte, einzelfallbezogene, aufsuchende Begleitung von Familien** durch Familienhebammen/ -entbindungspfleger (**FamHeb**), Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern (**FGKiKP**) oder vergleichbare Gesundheitsfachkräfte. Diese Leistung hat ein eigenes Profil erhalten als **„gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen (GFB)“** (siehe ausführlich dazu unter 12.8).

Sprechstunden oder Kursangebote können hingegen nur im Förderbereich II.2 „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme“ gefördert werden. Dann gelten die dort beschriebenen Fördervoraussetzungen.

12.1 Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich II.1.1 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Fachkräfte gefördert werden?

Folgende Voraussetzungen **müssen** erfüllt sein:

- Die Vertretung der eingesetzten Fachkräfte bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert.
- Die in der GFB tätigen Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ oder sie werden derzeit entsprechend qualifiziert.
Ausnahme: Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme/ -entbindungspfleger (FamHeb) oder Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ -pfleger (FGKiKP) vor dem 31.12.2015 begonnen hat. Diese müssen in NRW nicht entsprechend der Mindestanforderungen nachqualifiziert werden.
- Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil.

Darüber hinaus **sollen** folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Eine (primär-/sekundär) präventive Ausrichtung der GFB besteht.
- Übergänge zu sowohl intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung sollen präzise definiert werden.
- Darüber hinaus sollte zur Qualitätssicherung der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte fachlich begleitet und koordiniert werden und
- eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots gegeben sein.

12.2 Was meint „derzeit“ qualifiziert werden?

Die Person muss mit der Fortbildung bereits begonnen haben. Eine Anmeldung zur solchen oder nur eine Absichtserklärung, an einer solchen teilzunehmen reicht ab 2020 nicht mehr aus.

12.3 Ab wann ist das Kriterium „Vorhandensein einer (primär-/sekundär-) präventiven Ausrichtung der GFB“ als erfüllt anzusehen?

Damit ist gemeint, dass das Angebot konzeptionell klar als Frühe Hilfe profiliert ist und seinen Schwerpunkt in der Unterstützung von Familien im primär-/sekundärpräventiven Bereich besitzt. Es handelt sich weder um eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) noch eine Maßnahme zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Vgl. auch Fragen 12.9 und 12.10.

12.4 Wann gelten die Übergänge sowohl zu intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung als präzise definiert?

Wenn das Konzept, das dem Angebot GFB zugrunde liegt, vorsieht:

- wie verfahren werden soll, wenn sich bei der Familie ein intensiverer Unterstützungs- oder Hilfebedarf, für den die GFB nicht zuständig ist (z.B. HzE-Bedarf, therapeutischer Bedarf, Suchthilfebedarf, Frühförderbedarf), zeigt und
- wenn Vereinbarungen zum Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sind.

12.5 Warum soll eine Anbindung an ein multiprofessionelles Team gegeben sein und wann ist dies der Fall?

Eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team soll dazu dienen, Entwicklungsprozesse der Familien und die eigene Tätigkeit in einem kollegialen Austausch mit anderen Professionen zu reflektieren. Darüber hinaus können die Zusammenarbeit und der Austausch mit weiteren Fachkräften dazu dienen, Übergänge zu weiteren Angeboten und Maßnahmen besser vorbereiten und Familien koordiniert begleiten zu können. Der multiprofessionelle Fachaustausch kann daher z.B. in Form von anonymisierten Fallbesprechungen, regelmäßiger Supervision oder Fachberatung erfolgen. Geeignete Formen der Umsetzung sind vor Ort abzustimmen. Die Gesundheitsfachkraft könnte z.B. die Möglichkeit der Supervision von Fachkräften verschiedener Professionen erhalten oder in ein interdisziplinäres Team eingebunden sein, in denen FamHeb/FGKiKP und Sozialpädagogen zusammenarbeiten. Da es sich um eine „Soll“-Voraussetzung handelt, ist außerdem bei entsprechender Begründung, warum die Voraussetzung noch nicht erfüllt werden konnte, die Förderfähigkeit trotzdem gegeben.

12.6 Wer hat zu prüfen, ob die in der GFB tätigen Fachkräfte über die Qualifizierung nach den Mindestanforderungen verfügen bzw. in diesem Sinne qualifiziert werden und ob sich ihre Kompetenzen an dem jeweiligen Kompetenzprofil orientieren?

Zuständig sind die Auftraggeberinnen und Auftraggeber bzw. Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger bei Beauftragung oder Einstellung der Fachkräfte.

12.7 Wie können die beschäftigten Personen selber oder deren Einsatzkoordinatorinnen und Einsatzkoordinatoren im Gespräch mit den beschäftigten Personen Fortbildungsbedarfe im Hinblick auf die Kompetenzprofile des NZFH identifizieren?

Die Landeskoordinierungsstelle hat einen Fragebogen zum Kompetenzprofil Familienhebammen veröffentlicht. Dieser soll den Umgang mit dem Kompetenzprofil erleichtern und der einzelnen Familienhebamme, den Familienhebammen-Teams und deren

Koordinatorinnen und Koordinatoren als Instrument zur Selbstreflexion und Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Handlungssicherheit der geforderten Kompetenzen dienen. Der Fragebogen ist bestellbar auf der Internetseite des MKFFI (Menüpunkt Service/Publicationen) oder steht zum Download auf folgender Internetseite zur Verfügung: <https://www.mkffi.nrw/fruehe-hilfen-fuer-werdende-eltern-und-eltern-mit-kleinkindern>.

12.8 Welche Berufsgruppen zählen zu den in der GFB tätigen Fachkräfte und welche nicht?

Hierzu zählen insbesondere FamHeb, FGKiKP, Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspfleger sowie Familiengesundheitshebammen.

Familienpflegerinnen und Familienpfleger gehören hingegen nicht zu den vergleichbaren Gesundheitsberufen. Ihre zweijährige Ausbildung mit einem Anerkennungsjahr hat eine erzieherische, hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Schwerpunktsetzung und ist nicht mit der dreijährigen Hebammenausbildung, der Gesundheits- und Kinder-Krankenpflegeausbildung bzw. den anderen Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe (bzw. Medizinalfachberufe) gleichzustellen, deren Ausbildungsinhalte einen eindeutig medizinischen und/ oder therapeutischen Schwerpunkt haben.

Die Ausbildung zur sozialmedizinischen Assistentin oder zum sozialmedizinischen Assistenten setzt eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum u.a. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger voraus, so dass ggf. an die entsprechende Grundausbildung angeknüpft werden kann.

Der Einsatz und die Qualifizierung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pflegern gilt als förderfähig im Sinne des Förderbereichs II. 1.1, wenn

- die Kommune den Versuch unternommen hat, prioritär Hebammen oder Kinderkrankenpflegende zu gewinnen (z.B. durch Stellenausschreibung, Infoveranstaltungen oder persönliche Ansprache) und darlegt, in welchem konzeptionellen Rahmen die Fachkraft tätig werden soll; die Eignung einer Fachkraft aus dem Bereich Krankenpflege für diese Tätigkeit ist zu begründen.
- die Bewerberin/der Bewerber nachweislich eine abgeschlossene Ausbildung eines Gesundheitsberufs hat (z. B. eine staatlich anerkannte Krankenpflegeausbildung).
- die Bewerberin/der Bewerber nachweislich über mehrjährige Berufserfahrung (mindestens 2 Jahre, nachgewiesen im Lebenslauf und/oder durch Arbeitszeugnisse) in der Unterstützung und Begleitung von Familien mit Kleinkindern verfügt (ehrenamtliches Engagement reicht nicht) und in diesem Feld auch Fort- und Weiterbildungen absolviert hat. Die Fort- und Weiterbildungen sind durch Zertifikate und Teilnahmebestätigungen von anerkannten Bildungsträgern nachzuweisen; die Qualitätsprüfung liegt in der Zuständigkeit der Länder.
- die Bewerberin/der Bewerber mit Beginn der Tätigkeit die Fort- und Weiterbildung analog zur Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach den vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten bundesweiten Qualitätsstandards aufgenommen hat.

Der Beschluss gilt befristet bis zum 31.12.2021.

12.9 Wie ist die Fortbildung für Fachkräfte in der GFB bundesweit und in NRW organisiert?

-Vgl. Fragen 1 und 2 der FAQ-Liste Qualifizierung FamHeb/FGKiKP.

12.10 Ist der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte förderfähig, wenn dieser als Hilfe zur Erziehung erfolgt?

Nein. Mit den Mittel aus der Bundesstiftung sollen Angebote der Frühen Hilfen gefördert werden, um niedrigschwellige Zugänge für Familien auf- und auszubauen. Bei den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII handelt es sich um Hilfeformen, auf die ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten besteht, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Sie stellen einen eigenen Leistungsbereich der Jugendhilfe dar, der in der Regel ein Antragsverfahren (höhere Zugangsschwelle) und Hilfeplangespräch(e) sowie eine intensive Begleitung durch das Jugendamt erfordert. Die Bundesstiftung Frühe Hilfen intendiert nicht, Maßnahmen der erzieherischen Hilfen zu fördern.

12.11 Ist der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte förderfähig, wenn dieser als eine Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung erfolgt?

Nein. Das Angebot ist im freiwilligen Bereich zu verorten und dient der Förderung des Kindes und der Stärkung der elterlichen Kompetenzen. Es dient nicht dazu, im Rahmen von § 8a SGB VIII/ § 1666 BGB Gefährdungslagen zu prüfen oder Gefahren abzuwenden.

12.12 Ist die Benutzung der Dokumentationsvorlage des NZFHs verpflichtend?

Nein. Die Nutzung der Dokumentationsvorlage ist nicht mehr verbindlich, da die Onlineerhebung des NZFH abgeschlossen ist. Die Ergebnisse finden Sie auf den Seiten des NZFH. Sie wird aber weiterhin klar empfohlen, da es ein qualitativ geprüftes und das am meisten erprobte Dokumentationsinstrument für diesen Bereich ist. Das NZFH plant die Dokumentationsvorlage um das zweite Lebensjahr zu erweitern.

12.13 Was ist das Leistungsprofil „Gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen (GFB)“?

Das Leistungsprofil gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB) durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger beschreibt, welche konkreten Leistungen das Angebot umfasst. Bislang war die umständliche Beschreibung „längerfristige, aufsuchende, einzelfallbezogene Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen“ notwendig, da der Begriff „Einsatz von FamHeb/FGKiKP“ viel zu weit gefasst war. Durch die Abkürzung „GFB“ ist außerdem eine bessere Abgrenzung zur „HzE“ und zu anderen Angeboten, wie z.B. Kursen, die ebenfalls von den o.g. Fachkräften durchgeführt werden, möglich. Das Leistungsprofil wurde zwischen Bund und allen Bundesländern abgestimmt und am 10.05.2016 von der Steuerungsgruppe auf Bundesebene beschlossen. Es dient Kommunen, Trägern und Fachkräften als Orientierung in der Ausgestaltung ihrer Angebote.

13. Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich II.1.2 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Freiwillige gefördert werden?

Der Bereich C in den Fördergrundsätzen zur Bundesinitiative (Ehrenamtliche Strukturen in den Frühen Hilfen) ist aufgesplittet worden und der Begriff „Ehrenamt“ wurde durch den Begriff „Freiwillige“ ersetzt und damit an die Formulierung auf Bundesebene angepasst. Dem neuen Bereich II.1.2 unterfallen nur noch die längerfristigen Unterstützungsangebote unter Einbezug von Freiwilligen.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine längerfristig angelegte Unterstützung handeln.
- Das Angebot muss in das Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden sein.
- Es muss eine hauptamtliche Begleitung der Freiwilligen durch spezifisch geschulte Fachkräfte erfolgen.
- Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen.

13.1 Ab wann gilt der Einsatz der Freiwilligen als „längerfristig angelegt“ und was sind Beispiele für solche Angebote?

Wenn das Angebot konzeptionell mehr als drei Besuche/persönliche Kontakte der/des Freiwilligen mit einer Familie vorsieht. Beispiele sind die Angebote „Familienpaten“ und „welcome“.

13.2 Können auch weiterhin Unterstützungsangebote mit Freiwilligen gefördert werden, die nicht in diesem Sinne längerfristig angelegt sind?

Ja. Diese können, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen im Förderbereich II.2. „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der Sozialleistungssysteme“ gefördert werden. In Betracht kommt dabei insbesondere die Kategorie „Türöffnerangebote“.

14. Welche Maßnahmen sind im Förderbereich II.2 „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme“ („Schnittstellenangebote“) förderfähig?

- (1) Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- (2) Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- (3) Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit,
- (4) Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen („Türöffnerangebote“).

14.1 Was ist genau unter „Lotsensystemen für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln“ zu verstehen?

Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es werden Information, Beratung und persönliche Begleitung von Fachkräften angeboten. Die Fachkräfte können in der Regel (sozial-) pädagogische oder gesundheitsorientierte Qualifikationen besitzen. Es ist zu gewährleisten, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen für diese Lotsentätigkeit verfügen (z.B. eine spezielle Schulung dafür erhalten).
- werdende Familien oder Familien mit Säuglingen und Kleinkindern werden bedarfsorientiert in die Frühen Hilfen oder ggf. auch in andere Hilfesysteme vermittelt.
- Die Lotsentätigkeit ist so konzipiert, dass den Eltern bei Bedarf eine aktive Begleitung/Unterstützung zur Erreichung der Angebote angetragen wird.

Insbesondere sind hier die verschiedenen Varianten der Lotsendienste in Geburtskliniken und Arztpraxen oder Willkommensbesuchen gemeint.

14.2 Was sind Beispiele für Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme?

Ein Beispiel ist die Weiterqualifizierung von medizinischen Fachangestellten in Arztpraxen im Hinblick auf die Ansprache und Information von Eltern, die Erarbeitung von Konzepten zur Regelung der professionsübergreifenden Vernetzung oder spezifischer Informationsmaterialien für bestimmte Gruppen von Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher in der Kindertagesbetreuung, medizinisches Fachpersonal in Kliniken, Beschäftigte in Jobcentern etc).

14.3 Was sind Beispiele für „Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit“ gemeint?

Hier sind insbesondere die interprofessionellen Qualitätszirkel Frühe Hilfen gemeint. Zur inhaltlichen Beschreibung wird auf das per Rundmail am 08.11.2018 versendete Landeskonzzept verwiesen. Fallbesprechungen, Runde Tische u.a. fallen in diese Kategorie.

14.4 Was sind Beispiele für „Türöffnerangebote“, unter welchen Voraussetzungen können sie gefördert werden und wie unterscheiden sie sich von „Lotsensystemen“?

Die Türöffnerangebote sind ein Unterfall der Schnittstellenangebote. Für diese gelten folgende besonderen Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kleinkindern (b) richten und*
- b) die vorwiegend die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 3 Jahren ins Blickfeld nehmen und*
- c) die einen niedrigschwelligen Zugang insbesondere für Familien in psychosozialen Belastungslagen und eine zielgruppengerechte Ausgestaltung gewährleisten, und*
- d) bei denen die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz insbesondere von Familien in psychosozialen Belastungslagen im Vordergrund steht und*

- e) *die bei Bedarf der Familie Beratung anbieten und sie bei Wunsch in weiterführende Angebote der Frühen Hilfen oder andere adäquate Angebote vermitteln („Türöffnerfunktion“)*
und
- f) *die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, das die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen soll.*

Wichtig: Im Maßnahmeplan ist auf die einzelnen Merkmale der Türöffnerangebote kurz einzugehen.

Beispiele für Türöffnerangebote sind:

- Sprechstunden von (Familien-)Hebammen z.B. in Elterncafés, Familienzentren oder Flüchtlingsunterkünften
- Schreibabyambulanzen
- Familienbüros/ Zentrale Kontaktstellen zur Beratung von Familien zu weiterführenden Angeboten der Frühen Hilfen oder anderen familienunterstützenden Angeboten (wenn sie nicht die Kriterien „Lotsensystem“ erfüllen, also hier: Familienbüro/ zentrale Kontaktstelle ohne Lotsenfunktion)
- Willkommensbesuche (wenn sie nicht die Kriterien „Lotsensystem“ erfüllen, also hier: Willkommensbesuche ohne Lotsenfunktion)
- Nicht längerfristige Angebote mit Ehrenamtlichen, wenn sie die oben stehenden Voraussetzungen erfüllen
- Kurs-, Gruppen- oder offene Angebote, wenn sie die oben stehenden Voraussetzungen erfüllen.

Der Unterschied zu den „Lotsensystemen“ wird so verstanden:

Bei den „**Lotsensystemen**“ steht die Ermittlung von Bedarfen und die Lotsentätigkeit im Vordergrund des Angebots. Deshalb ist konzeptionell für den Bedarfsfall und auf Wunsch der Eltern die aktive Begleitung zur Erreichung der Angebote vorgesehen.

14.5 Welche Maßnahmen sind explizit nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind explizit Maßnahmen

- die durch das Leistungsspektrum im § 16 SGB VIII abgedeckt werden und sich nicht auf die Altersgruppe der Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern bis von 0-3 Jahren beziehen,
- nach dem SchKG,
- der Frühförderung,
- der allgemeinen Gesundheitsförderung,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben
- Geschenke und Give-aways für die Familien
- Baumaßnahmen
- Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen
- Prävention ungewollter Schwangerschaft.

14.6 Sind Willkommensbesuche für Neugeborene weiterhin förderfähig?

Willkommensbesuche sind nur Angebote, die konzeptionell – das Einverständnis der Familien vorausgesetzt – tatsächlich einen Besuch bei den Familien vorsehen. Reine Begrüßungs-/Willkommensschreiben sind nicht förderfähig. Es bestehen für Willkommensbesuche zwei Möglichkeiten der Förderfähigkeit: Entweder als „Lotsensystem“ oder „Türöffnerangebot“. Dazu muss die Ausgestaltung des Angebots die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (s. dazu Fragen 14.1 und 14.4). Die Förderfähigkeit gilt zunächst bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021. Bis dahin wird eine bundesweite Evaluation des NZFH stattfinden und im Anschluss über die Förderfähigkeit erneut entschieden. Dies hat die Steuerungsgruppe auf Bundesebene beschlossen.

15. Was sind innovative Maßnahmen (Förderbereich III.) und unter welchen Voraussetzungen können diese gefördert werden?

Die Konzepte für diese Maßnahmen sind vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW und der Geschäftsstelle Bundesstiftung Frühe Hilfen abzustimmen. Bei Fragen dazu berät die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im Vorfeld.

16. Können Beratungsleistungen der Kinderschutzfachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a/ 8b SGB VIII gefördert werden?

Nein. Die Bundesstiftung sieht nur Mittel für den Bereich der Frühen Hilfen vor. Die Beratungsleistungen von Kinderschutzfachkräften sind Teil des Verfahrens zur Einschätzung der Gefährdung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und gehören somit zum Bereich des intervenierenden Kinderschutzes.

17. Können andere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag nach § 8a/ 8b SGB VIII oder § 4 KKG gefördert werden?

Die wesentliche Aufgabe des Netzwerkes Frühe Hilfen ist die Verbesserung der Infrastruktur für Familien im Bereich der Frühen Hilfen i.S.d. Definition des § 1 Abs. 4 KKG, nicht die Entwicklung von Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Da es thematische Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen beiden Arbeitsbereichen gibt, hängt die Förderfähigkeit von der Zielsetzung der Maßnahme ab. Förderfähig sind Veranstaltungen oder Fortbildungen,

- die sich an die Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner der Frühen Hilfen nach Art. B Abs. II Fördergrundsätze NRW richten und dazu dienen, zum Schutzauftrag nach §§ 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG und deren kommunale Ausgestaltung zu informieren
- oder sich an Akteure richten, deren Aufgabenschwerpunkt eher im Bereich zur Wahrnehmung des Schutzauftrages liegt (ASD, Kinderschutzfachkräfte, Familiengerichte etc.), welche aber über das Angebotsspektrum der Frühen Hilfen laufend informiert werden sollen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Zweck es ist, Verfahren nach §§ 8 a/b SGB VIII, § 4 KKG oder entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu entwickeln oder Maßnahmen, die sich der Qualitätsentwicklung dieses Arbeitsbereiches widmen. Auch sind keine Fortbildungen förderfähig, die sich an Fachkräfte richten, die im intervenierenden Kinderschutz Fallverantwortung übernehmen und hierzu fortgebildet werden sollen oder als Kinderschutzfachkraft Prozessverantwortung für die Beratung nach § 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG übernehmen und hierzu näher fortgebildet werden sollen (z.B. Kurse zur

Kinderschutzfachkraft, Schulungen zur Nutzung von Risikoeinschätzungsinstrumenten, Qualitätszirkel der Kinderschutzfachkräfte etc.).

18. Sind kommunale Onlinesysteme zur Erfassung der Angebote der Frühen Hilfen förderfähig?

Ja. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die Möglichkeit, die Einrichtung und Pflege einer solchen Datenbank aus Mitteln der Bundesstiftung als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit im Förderbereich „Netzwerk“ zu fördern. Zur Unterstützung der Kommunen hat die Landeskoordinierungsstelle das Onlinesystem Frühe Hilfen entwickelt, das seit 2016 kostenlos allen Kommunen mit eigenem Jugendamt zur Verfügung steht. 2019 wurde das System um die Aufnahme von Angeboten für die Altersgruppe 4 Jahre bis Schuleintritt erweitert und in „**Guter Start NRW**“ unbenannt. In den nächsten Jahren soll es sukzessive um die Angebotsbereiche für ältere Kinder und Jugendliche erweitert werden.

19. Können die Mittel aus der Bundesstiftung auch zur Unterstützung von schwangeren Frauen mit Flüchtlingshintergrund und Flüchtlingsfamilien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren eingesetzt werden?

Ja. Die Bundesstiftung richtet sich allgemein an alle Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Ein Ausschluss von asylsuchenden Familien von den Angeboten der Frühen Hilfen würde das Ziel der Frühen Hilfen gefährden, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder insbesondere in belasteten Familien zu schaffen, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Dabei sind Frühe Hilfen als subsidiäre Leistungen einzuschätzen. Eine Doppelförderung von bzw. parallel zu Leistungen, die aus dem Asylbewerberleistungsgesetz oder anderen Gesetzen gefördert werden können, ist auszuschließen.

20. Bestehen im Rahmen der Förderung über die Beachtung der Fördervoraussetzungen hinaus besondere Verpflichtungen i.S.v. Auflagen, die die Kommunen erfüllen müssen?

Es gibt bestimmte Auflagen, die der Bewilligungsbescheid enthält. Dies sind insbesondere Folgende:

- Bei Veröffentlichungen oder Verlautbarungen (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen hinzuweisen. Das Logo der Bundesstiftung ist auf der Vorderseite im linken unteren oder oberen Formatbereich zu platzieren. Bei mehrseitigen Printprodukten kann das Logo auf der Rückseite im unteren Formatbereich platziert werden. Zusätzlich zum Logo der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist das Logo des BMFSFJ grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen und Werbemitteln mit dem Zusatz „gefördert von bzw. vom“ (siehe Beispiele) aufzuführen. In Ausnahmefällen (z.B. Kartenformate) kann das Logo der Bundesstiftung allein verwendet werden. Das Logo des BMFSFJ kann auf der Vorder- oder Rückseite eines Printproduktes platziert werden. Wird es auf der Vorderseite platziert, muss es zusammen mit dem Logo der Bundesstiftung stehen.

Auf der Rückseite wird es im unteren Formatbereich platziert. Der Abstand zum Seitenrand sowie zum unteren Rand richtet sich nach dem Format. Werden die Logos der Bundesstiftung und des BMFSFJ zusammen platziert, steht das Logo des BMFSFJ rechts vom Logo der Bundesstiftung. Es dürfen außerdem keine anderen Logos dazwischen stehen. Für die Verwendung der Logos auf Internetseiten gelten diese Regeln gleichermaßen. Soweit möglich, wird in allen Anwendungen die farbige Version des Logos eingesetzt. Steht nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung, wird die Graustufenversion eingesetzt. Zur Anwendung dieser Vorgaben und beispielhaften Darstellung hat das BMFSFJ einen **Gestaltungsleitfaden** erstellt, der in den Rundmails an die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen versendet und in die Dokumentenbibliothek des elektronischen Verwendungsnachweises hinterlegt wurde.

- Von Veröffentlichungen soll der Landeskoordinierungsstelle ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden.
- Bei der Evaluation des NZFH ist mitzuwirken und zur Bedarfsplanung sind Daten für ein Landesmonitoring bereitzustellen.

21 Müssen mit den Fördermitteln angeschaffte Gegenstände inventarisiert werden und gibt es eine Zweckbindungsfrist?

Eine Inventarisierung der beschafften Gegenstände ist vorzunehmen, soweit das Gemeindehaushaltsrecht dies vorsieht. Für Gegenstände ab einem Preis von 410,00 € ohne MwSt., die mit den Mitteln erworben werden, wurde im Bewilligungsbescheid eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren festgesetzt.

22. Bis wann sind die jährlich zugewiesenen Fördermittel zu verausgaben?

Die Mittel sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu verausgaben, in dem die Kommunen die Mittel erhalten. Mittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabt werden können, stehen im nächsten Jahr nicht zusätzlich zur Verfügung, sondern müssen an die Bundesstiftung zurückgeführt werden.

23. Wie ist das Verfahren, wenn in einer Kommune innerhalb des Haushaltsjahres nicht alle Fördermittel verausgabt werden konnten?

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt wurden, sind bis zum 31. März des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres unaufgefordert zu überweisen an die Landeskasse, auf das **Konto 1683515 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 300 500 00) unter Angabe eines Aktenzeichens**. Das Aktenzeichen wird jeweils im Einzelfall von der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen mitgeteilt. **Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen bittet dazu dringend um Information und Kontaktaufnahme, z.B. per Email, bevor eine Rückzahlung durch die kommunale Kasse veranlasst wird.**

24. Bis wann und wie ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

Bis zum **31. März** des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres ist dem MKFFI (Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen) ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis soll dabei über ein web-basiertes System erstellt werden, das hierfür

entwickelt wurde und unter www.fruehehilfen-online.nrw.de mit den den Kommunen übersandten Zugangsdaten zur Verfügung steht. Das entsprechende Formular mit Anlagen ist im System hinterlegt. Außerdem ist ein Ausdruck des so erzeugten Verwendungsnachweises zwecks rechtsverbindlicher Unterschrift unterschrieben postalisch oder per Fax einzureichen.